

Gemeinde St. Moritz

1.2.1

Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde St. Moritz

vom 13. Dezember 2021

geändert am 27. September 2022*

Der Gemeindevorstand beschliesst gestützt auf Art. 35 des Gesetzes über die politischen Rechte der Gemeinde St. Moritz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung ergänzt die Bestimmungen der Gemeinde zu den kommunalen Wahlen und Abstimmungen.

Art. 2 Stimmregister

¹ Die Einwohnerdienste führen das Stimmregister nach Massgabe des kantonalen Rechts.

² Die Gemeindekanzlei ist für die Vornahme der Stimmrechtsbescheinigungen verantwortlich.

³ Das Stimmregister wird am fünften Vortag des Wahl- oder Abstimmungstags, um 17.00 Uhr, geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Eintragungen und Streichungen vorgenommen werden.

Art. 3 Stimmbüro

¹ Das Stimmbüro besteht aus der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber als Präsidentin bzw. Präsident und zwei weiteren Mitgliedern.

² Der Gemeindevorstand kann eine Stellvertretung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers als Präsident bzw. Präsidentin des Stimmbüros bezeichnen.

³ Als Aktuar amtet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Gemeinde.

⁴ Dem Stimmbüro ist die nötige Anzahl Stimmzählerinnen und Stimmzähler beizugeben.

⁵ Das Stimmbüro besteht in der Regel aus stimmberechtigten Personen.

Art. 4 Aufstellung und Überwachung der Urne

¹ Die Urnen werden an den Tagen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag bzw. am Wahl- oder Abstimmungstag wie folgt aufgestellt:

a) in St. Moritz Dorf:

Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr Gemeindeganzlei

14.00 – 17.00 Uhr Gemeindeganzlei

Sonntag: 09.30 – 10.30 Uhr Rathaus

b) in St. Moritz Bad:

Sonntag 09.30 – 10.30 Uhr OVAVERVA Hallenbad & Spa

² Die Stimmberechtigten sind hierüber in der amtlichen Publikation, auf dem Stimmrechtsausweis und in den Abstimmungserläuterungen zu informieren.

³ Zwei von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten des Stimmbüros bezeichnete Personen sorgen für eine ordnungsgemässe Stimmabgabe.

Art. 5 Briefliche Stimmabgabe

¹ Das Antwortkuvert ist entweder zu frankieren und rechtzeitig der Post zu übergeben oder in einen Briefkasten der Gemeindeverwaltung einzuwerfen.

² Die Briefkästen der Gemeindeverwaltung befinden sich

a) beim Rathaus in St. Moritz Dorf;

b) bei der Post in St. Moritz Bad;

c) an der Via Gunels 7 in Champfèr.

³ Die Sendung muss bis spätestens 10.30 Uhr des Wahl- oder Abstimmungstags bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Art. 6 Protokoll

¹ Das Ergebnis der Auszählung wird in einem Protokoll festgehalten, das von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Stimmbüros sowie von der Aktuarin oder dem Aktuar unterzeichnet wird.

² Die Gewählten werden zudem persönlich über die Wahl informiert.

Art. 7 Losziehung

¹ Ist nach Art. 15 Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte der Gemeinde eine Losziehung erforderlich, sind den betroffenen Personen Ort und Zeitpunkt mitzuteilen.

² Die Losziehung erfolgt in Anwesenheit des Stimmbüros sowie der betroffenen Personen oder deren Vertretung, falls diese es wünschen.

³ Das Ergebnis ist zu protokollieren.

Art. 8 Vernichtung der Stimmebelege

Nach der Erhaltung sind die Stimmebelege mit Ausnahme des Protokolls des Stimmbüros zu vernichten.

II. Besondere Bestimmungen zu den Wahlen

Art. 9 Organisation

Die Organisation und Abwicklung von kommunalen Wahlen obliegt der Gemeindeganzlei.

Art. 10 Erneuerungswahlen

1. Aufforderung*

¹ Die Gemeindeganzlei publiziert in der Regel bis spätestens am vierzehntletzen Dienstag vor dem Wahltag die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im amtlichen Publikationsorgan und auf der Homepage der Gemeinde.

^{1bis} Aus zureichenden Gründen kann die Frist für die Publikation verkürzt werden. Die Aufforderung ist dann spätestens am achtletzen Dienstag vor dem Wahltag zu publizieren.

² Diese beinhaltet namentlich:

- a) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen;
- b) Datum eines zweiten Wahlganges;
- c) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für einen zweiten Wahlgang.

Art. 11 2. Anmeldeverfahren

a) Wahlvorschläge

¹ Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als einmal. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig.

² Der Wahlvorschlag muss Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse der vorgeschlagenen Person angeben.

³ Jede vorgeschlagene Person muss auf dem Wahlvorschlag unterschriftlich bestätigen, dass sie der Kandidatur zustimmt. Fehlt die Bestätigung, wird der Name gestrichen.

Art. 12 b) Unterzeichnung

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde handschriftlich unterzeichnet sein.

² Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach der Einreichung des Vorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.

³ Die Unterzeichnenden haben eine Person als Vertretung des Wahlvorschlages und eine als deren Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende als Stellvertretung.

Art. 13 c) Einreichung*

¹ Wahlvorschläge müssen in der Regel bis spätestens am neuntletzten, bei einer verkürzten Frist nach Art. 10 bis spätestens am viertletzten Dienstag vor dem Wahltag bei der Gemeindekanzlei eintreffen. Es gilt die amtlich publizierte Frist.

² Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.

Art. 14 d) Bereinigung

¹ Die Gemeindekanzlei prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden und die Gültigkeit der Unterschriften.

² Bei Mängeln wird der Vertretung des Wahlvorschlages unverzüglich eine kurze Frist zur Behebung angesetzt.

³ Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.

⁴ Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Behebung von Mängeln ausgeschlossen.

Art. 15 e) Rückzug

¹ Der Rückzug eines Wahlvorschlages ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist möglich.

² Die vorgeschlagene Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.

Art. 16 f) Veröffentlichung

Die Gemeindekanzlei veröffentlicht umgehend nach Ablauf der Anmeldefrist die Namen der kandidierenden Personen im amtlichen Publikationsorgan und auf der Homepage der Gemeinde.

Art. 17 3. Zweiter Wahlgang

¹ Wahlvorschläge müssen bis spätestens am dritten Tag nach dem ersten Wahlgang bei der Gemeindekanzlei eintreffen. Neue Kandidaturen sind zulässig.

² Für das weitere Verfahren gelten Art. 11 - 16 sinngemäss.

Art. 18 Ersatzwahlen

¹ Bei Ersatzwahlen richtet sich das Verfahren nach den Art. 10 - 17.

² Die Gemeindekanzlei bestimmt den Zeitpunkt der Publikation der Aufforderung für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

III. Schlussbestimmung

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.